



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0299/2021

Amt:	Bürgermeisterbüro	Datum:	04.03.2021
Bearbeiter:	Funk	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Gemeinderat	17.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhl über verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2021

Sachverhalt:

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Die Gewerbetreibenden und der Fest- und Heimatverein in Weinböhl e. V. haben die Sonntage 2. Mai 2021 (Frühlingsfest), 10. Oktober 2021 (Herbstfest) und den 12. Dezember 2021 (Weihnachtssonntag) vorgeschlagen. Ein vierter verkaufsoffener Sonntag wird gesondert festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist begründet in der bestehenden Tradition und kulturellen Ausgestaltung dieser Volksfeste.

Die Freigabe zur Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen aus Anlass des Frühlingsfestes, Herbstfestes und des Weihnachtssonntages und des regional am Ehrlichtweg stattfindenden Frühlingsfestes erfolgte nach Abwägung des verfassungsgemäßen Grundsatzes der Sonn- und Feiertagsruhe und dem Vorliegen der gegebenen besonderen Anlässe. Der Besucherstrom zu diesen Volksfesten erfolgt nicht aufgrund rein alltäglicher Erwerbsinteressen von Käufern oder aufgrund rein wirtschaftlicher Interessen der Verkaufsstelleninhaber. Eine Umfrage bei Geschäftsinhabern über das Kaufverhalten der Besucher an vorangegangenen Festen an Sonntagen ergab, dass weniger Besucher die Geschäfte an den verkaufsoffenen Sonntagen besuchen, als es sonst an Werktagen der Fall ist.

Nach Prüfung der im § 2 dieser zum Erlass stehenden Rechtsverordnung benannten besonderen Anlässe und Abwägung der Schutzgüter (Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe) ist die Freigabe der drei verkaufsoffenen Sonntage im Gebiet der Gemeinde Weinböhl begründet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erlässt folgende Rechtsverordnung:

Gemeindeverwaltung Weinböhla
Landkreis Meißen

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021

Die Gemeinde Weinböhla erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weinböhla.

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- | | | |
|------------|-------------------|--------------------|
| 1. Sonntag | 2. Mai 2021 | Frühlingsfest, |
| 2. Sonntag | 10. Oktober 2021 | Herbstfest, |
| 3. Sonntag | 12. Dezember 2021 | Weihnachtssonntag. |

Ein vierter verkaufsoffener Sonntag wird bei Stattfinden eines weiteren Festes gesondert festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Dessen Bekanntgabe erfolgt ortsüblich rechtzeitig im Voraus.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den 17.03.2021

Zenker
Bürgermeister

Zenker
Bürgermeister